

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1852)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur.

G. Sprecher, Synodal-Proposition über Staat und Kirche und ihre gegenseitige Vertretung. Vorgelesen zu Jlanz am 28. Juni 1852. Chur, bei Waffali. 47 S.

Jährlich wird für die evangel. Synode ein Referent ernannt, welcher über ein von ihm zu wählendes Thema, sei es wissenschaftlicher oder mehr praktischer Natur, einen Vortrag zu halten hat. Die Synode zu Bergün wählte hiezu für dieses Jahr Hrn. Prof. Sprecher. Dem allgemeinen Beifall, welcher seiner Arbeit an der Synode von Jlanz zu Theil wurde und dem Umstande, daß durch Veröffentlichung derartiger Vorträge am Ehesten allfälligen Mißverständnissen und Mißdeutungen vorgebeugt wird, haben wir es zu verdanken, daß diese Synodalproposition im Druck erschienen ist.

Natürlich konnte es dem Verfasser nicht daran liegen, das Verhältniß von Kirche und Staat einer erschöpfenden Beantwortung zu unterstellen. Er wollte im Grunde, mit besonderer Berücksichtigung unserer Verhältnisse, nur die Frage beantworten: Ist eine gemischte Synode und Zulassung der Geistlichen zu politischen Angelegenheiten wünschbar oder nicht? Um sich aber hiezu auf den richtigen Standpunkt zu stellen, weist er in kurzen Zügen nach, wie sich das Verhältniß von Kirche und Staat geschichtlich gebildet hat. — Im Alterthum und den außerchristlichen Religionen gehen Kirche und Staat in einander auf. Die Staatsform wird zum religiösen unveränderlichen Dogma und die Uebertretung der Staatsreligion zum politischen Verbrechen. — Mit dem Spruche: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, hat das Christenthum das Grundprinzip zu einem neuen Verhältniß zwischen Kirche und Staat gegeben. So ungeeignet es aber war, daß sich die Kirche im Mittelalter eine weltliche Macht annahm, so unnatürlich war es auf der andern Seite, daß mit der Reformation die Kirche in Subordination zum Staate trat: unnatürlich, weil das innerste Lebensprinzip der Reformation die individuelle Gewissensfreiheit auf der Basis der urchristlichen Urkunden ist. Das wünschenswertheste Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist also das der Coordination oder der freien Kirche.

Die Kirche ist nicht die Geistlichkeit, so wenig als die Staatsbeamten den Staat ausmachen. Staat und Kirche sind Angelegenheiten des Volkes und es handelt sich auf dem Gebiet der Kirche vor Allem darum, die Allgemeinheit der religiösen Interessen dem Volk zum Bewußtsein zu bringen: dieß geschieht durch Mitbetheiligung der Laien an der kirchlichen Verwaltung. Daher muß nicht nur der Staat durch Abgeordnete, sondern das Volk, und zwar möglichst zahlreich, in den kirchlichen Behörden vertreten sein. Diese Presbyterialverfassung ist bis jetzt in der schottischen Kirche am Vollkommensten ausgeprägt. Durch Einführung einer gemischten Synode ist sie in neuester Zeit auch in Bern und Glarus eingeleitet. Wie sie durch Aufstellung von kirchlichen Gemeindevorständen und von Volks- (nicht Geistlichen-) Synoden auch in unserm Kanton verwirklicht werden könnte und sollte, deutet der Verfasser dann noch in einzelnen Zügen an.

In Beantwortung der zweiten Frage: wie sich die Kirche zum Staate zu verhalten habe, verwirft Verfasser zuerst die in manchen Staaten übliche Repräsentation der Kirche in den Landständen, sucht dann aber anderseits nachzuweisen, wie unrichtig es sei, die Geistlichen als solche von allen politischen Rechten auszuschließen: denn das Christenthum fordere nicht Losagung von der Welt, sondern die Bewährung der Tugend im vielseitigsten Lebensverkehr, — das republikanische Staatsprinzip verlange ebenso Wahlfreiheit als Rechtsgleichheit für alle seine Bürger. Indem dann Verfasser die Bedenken beseitigt, welche gegen die politische Berechtigung der Geistlichen mit Rücksicht auf den geistlichen Beruf und auf den Staat erhoben werden, benutzt er schließlich den Anlaß, die Geistlichen trotz des Nichtbesitzes politischer Rechte zur eifrigsten Förderung der wahren Volkswohlfahrt zu ermuntern, in der Hoffnung, daß gerade dadurch am Ehesten auch unsere vaterländische Kirche auf einer wahrhaft republikanischen Basis sich neu konstituiren werde.

Diese Züge beweisen hinlänglich, wie sehr das Schriftchen in die Lebensfragen der Gegenwart eingreift. Die Sprache desselben ist leicht, gefällig, anregend; die Gedankenentwicklung klar und scharf; die Tendenz, ebenso von politischem Ehrgeiz und religiösem Indifferentismus als von hierarchischen Gelüsten und von Schwär-

merci entfernt, eine durch und durch gesunde und lebenskräftige. Möchte es daher unter allen Ständen eine recht weite Verbreitung finden und dadurch auch seinen Theil dazu mitwirken, daß unser Volk kirchlicher und unsere Kirche volksthümlicher werde.

Bemerkungen über Erziehung.

Eltern sollten für ihre Kinder einen Erzieher suchen, der ihnen ein aufrichtiger, erfolgreich thätiger Freund, Rathgeber und Gehülfe bei ihrem Werke der Erziehung werden kann. Wenn ihre Umstände es gestatten, so sollten sie den Umfang der Schule so beschränken, daß der Lehrer jedes Kind auf das Genaueste kennen, der Freund eines jeden werden und mit den Eltern häufig über jedes Kind sich unterhalten könnte. Der Lehrer sollte des Vertrauens der Eltern würdig sein, ihr Haus immer für sich offen finden, zu ihren willkommensten Gästen gehören und mit ihnen die Methoden der Behandlung und Unterweisung studiren, welche die Eigenthümlichkeiten jedes Zöglings erfordern. Er sollte den Eltern von der geringsten falschen Richtung, die er bei dem Kinde in der Schule wahrnimmt, Anzeige machen, dagegen wiederum von ihnen offene Mittheilungen über die etwanigen Mängel seiner Methode in Bezug auf das eine oder andere Kind erhalten und mit ihnen die Mittel berathen, jedem Fehler bei seiner ersten Kundgebung entgegen zu treten. Dies ist der Lehrer, dessen wir bedürfen, und sein Werth kann nicht in Gold geschätzt und bezahlt werden. Ein Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und sittlicher Tüchtigkeit, der seine ganze geistige Kraft darauf verwendete, so viele Kinder zu erziehen, als er vollkommen kennen lernen und leiten kann, würde ein Licht auf den Lebensweg der Eltern strömen, nach dem sie oft mit Sehnsucht verlangen und der Seele des Kindes einen Impuls geben, der bei unseren jetzigen Lehrweisen noch wenig verstanden wird. Keine Beschäftigung sollte einen so freigebigen Lohn erhalten. — Wir brauchen kaum zu sagen, wie weit die bürgerliche Gesellschaft hinter dieser Würdigung des Lehrerberufes zurückbleibt. Sehr Viele schicken ihre Kinder zur Schule und sehen selten oder niemals den Lehrer, der täglich und tief auf den Geist und den Charakter der-